

## Handreichung zur

# Ausgestaltung von Akkreditierungsverfahren Dualer Studiengänge

---

### a) Vorbemerkungen / Zweck der Handreichung

Duale Studiengänge erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Sie erleben geradezu einen Boom, wie die zunehmende Anzahl von Studiengängen, die mit dem Label „Dualer Studiengang“ werben, belegt.

Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für Studiengänge integrieren bzw. berücksichtigen Hochschulen inhaltlich und organisatorisch die in der Praxis zu absolvierenden Anteile auch bei Studiengängen, die eine gleichzeitige berufliche Ausbildung integrieren. Im Sinne einer optimalen Gestaltung von ausbildungsintegrierten Studiengängen wäre es besonders seitens der für die Berufsausbildung Zuständigen zweckmäßig/erforderlich, die berufliche Ausbildung besser mit der hochschulischen Bildung abzustimmen und zu modifizieren, ggf. durch Spezifizierung der Ausbildungsordnungen.

Duale Studiengänge zeichnen sich gegenüber „normalen“ Vollzeitstudiengängen durch einige Besonderheiten aus, denen bei der Akkreditierung spezielles Augenmerk gewidmet werden muss.

Der Akkreditierungsrat hat in seiner „Handreichung der AG ‚Studiengänge mit besonderem Profilanspruch‘“<sup>1</sup> verschiedene Aspekte dualer Studiengänge aufgegriffen. Zusammen mit den entsprechenden Regeln bzw. Kriterien des AR<sup>2</sup> stellen sie in ihrer Gesamtheit eine gute Orientierung dar, um die Dualität von Studiengängen bei der Akkreditierung angemessen zu berücksichtigen. Die betreffenden Passagen aus dieser Handreichung und aus den Regeln, die im Folgenden *kursiv* gesetzt sind, werden als Handreichung zusammengefasst und ggf. durch erklärende Hinweise ergänzt.

Aus gewerkschaftlicher Sicht beinhalten „Berufspraxis“, „Unternehmen“, „Betrieb“, „Praxisvertreter“ u. ä. immer auch die Beschäftigten bzw. ihre Interessenvertretungen (Betriebs- bzw. Personalräte), die zu beteiligen sind, z.B. bei der gemeinsamen Gestaltung von Studiengängen und deren Weiterentwicklung, bei der Bewerberauswahl, bei der Akkreditierung.

### b) Was sind duale Studiengänge?

*„Duale Studiengänge zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen.“*

---

1

[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse\\_AR/AGProfil\\_Handreichung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/AGProfil_Handreichung.pdf)

2

[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse\\_AR/Beschluss\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_Systemakkreditierung\\_23022012.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Regeln_Studiengaenge_Systemakkreditierung_23022012.pdf)

*Duale Studiengänge können nach Art und Intensität der Integration in ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierte Studiengänge unterschieden werden.“*

Diese Definition, die in vollem Umfang anzuwenden ist, stellt klar, dass nicht alles, was unter der Überschrift dualer Studiengang verkauft wird, tatsächlich ein solcher ist. Eine bloße berufliche Tätigkeit neben dem Studium, und sei sie zeitlich noch so aufwändig, macht dieses noch nicht zu einem „dualen“, sondern erst die bewusste Integration zweier Lernorte ist das entscheidende Kriterium. Wenn Hochschulstudium und betriebliche Tätigkeit unverbunden parallel laufen, handelt es sich zwar um einen berufs- oder tätigkeitsbegleitenden Voll- oder Teilzeitstudiengang, dessen Besonderheiten gleichfalls zu berücksichtigen sind, aber nicht um einen dualen.

## **1. Qualifikationsziele und Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

*„Die Hochschule definiert die Qualifikationsziele vor dem Hintergrund des besonderen Profils. Dabei ist Gleichwertigkeit des Studiengangs mit den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Qualifikationsstufen und -profilen sichergestellt und in Akkreditierungsverfahren zu überprüfen. Die gradverleihende Hochschule trägt die akademische Letztverantwortung auch für solche Studiengänge, in denen andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt oder beteiligt sind.*

*Um die Mobilität der Studierenden nicht zu gefährden, sind die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse festgelegten ECTS-Gesamtpunktzahlen für die einzelnen Stufen verbindlich, so dass für einen Bachelorstudiengang demnach 180, 210 oder 240 ECTS-Punkte vergeben werden. Ein Masterstudium schließt mit 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten ab. Ferner sind die in § 19 des Hochschulrahmengesetzes festgelegten Mindeststudienzeiten zu gewährleisten, wonach ein Bachelorstudium mindestens drei Jahre und ein Masterstudium mindestens ein Jahr umfasst.*

- *...Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile in dualen Studiengängen stellt die Hochschule die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicher. Dies ist in Akkreditierungsverfahren darzulegen.“*
- *...Trotz der besonderen Belastung der Studierenden in berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen wie auch in Intensivstudiengängen ist die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten.“*

### **Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere <sup>3</sup> auf**

- ✓ die Kreditierung der Praxisanteile,
- ✓ den Nachweis der Hochschule, dass sie maßgeblich an der Ausgestaltung der Praxisanteile beteiligt war,
- ✓ wie die Hochschule die Qualität der in den Praxisanteilen erzielten Lernergebnisse, die neben der fachlichen Qualifizierung auch die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und deren Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten haben, prüft,
- ✓ das Vorhandensein von Wahl- und Wahlpflichtfächern, die auch bei engem Zeitplan einen Gestaltungsfreiraum für dual Studierende ermöglichen,

---

<sup>3</sup> entsprechend der Kriterien 2.1 und 2.6. der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 geändert am 10.12.2010, 07.12.2011 und am 23.02.2012

- ✓ Kooperationsverträge mit den kooperierenden Unternehmen/Betrieben, in denen Umfang und Art der Ausgestaltung der Praxisanteile, Anerkennungsmodalitäten sowie Pflichten der Vertragsparteien beschrieben sind.

## 2. Studiengangskonzeption

„Studiengänge mit besonderem Profilanspruch zeichnen sich durch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, bei denen sich die besonderen Erfordernisse des Profils (z.B. in Selbstorganisation und Selbststudium, Zeitmanagement, Integration von hochschulischer und betrieblicher Bildung) angemessen in den didaktisch-methodischen Konzepten wiederfinden.“

**Praxisanteile im Studium:** Für die planerische Einbindung von Praxisphasen in Studiengängen mit besonderem Profilanspruch gilt der Beschluss des Akkreditierungsrates zur „ECTS-Fähigkeit von innercurricularen Praxisanteilen“ entsprechend. Demnach sind Praxisanteile ECTS-fähig, wenn sie „einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit einer Lehrveranstaltung begleitenden, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen.“

- ...Die Hochschule beschreibt die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen. Die Hochschule weist in der Akkreditierung eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen nach.“

### Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere

- ✓ auf die Darstellungen der Hochschule, welche Anteile wie bemessen werden und welche Lehrmaterialien bzw. Lernmittel den dual Studierenden zur Verfügung stehen.

**Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen:** „Von gleicher Bedeutung wie der Zugang beruflich Qualifizierter erweist sich für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Ist durch die Hochschule die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen vorgesehen, sind entsprechende Anrechnungsregeln festzulegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Kompetenzen sind in jeweils geeigneter Weise festzustellen. In der Akkreditierung sind die Anrechnungsregeln der Hochschule nachzuvollziehen. Dabei sind die Vorgaben der Beschlüsse der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten I und II als Qualitätsmaßstab zu berücksichtigen. Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ist dabei getrennt zu sehen von innercurricularen Praxisanteilen.“

**Zugang:** Unter anderem durch ihre flexiblen Strukturen und ihren Bezug zur beruflichen Praxis richten sich berufs- und tätigkeitsbegleitende Studiengänge an heterogene Studierendengruppen, insbesondere auch solche Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht auf traditionelle Weise erworben haben. Sieht die Hochschule den Zugang beruflich Qualifizierter im Studiengangskonzept vor, so sind die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren festzulegen. Die für den Zugang erforderlichen Kompetenzen sind in jeweils geeigneter Weise festzustellen. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Akkreditierung vor dem Hintergrund des Studiengangskonzepts und der Studierbarkeit des Studiengangs hinsichtlich der Eingangsqualifikation der Studierenden.

- ...Sind in dualen Studiengängen Unternehmen an der Zulassung und Auswahl der Studierenden beteiligt, ist dies auf geeignete Weise zu dokumentieren und in der Akkreditierung nachzuvollziehen.“

## **Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere**

- ✓ auf die „Handreichung zur Gestaltung und Akkreditierung von Studiengängen unter dem besonderen Gesichtspunkt der Durchlässigkeit der Studienstrukturen an Hochschulen“ des Gutachternetzwerkes<sup>4</sup>, d.h. zu prüfen, ob
  - Regeln für die Zulassung von Berufstätigen bzw. von Studienbewerber(inne)n ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung existieren und ob
  - die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Kompetenzen geregelt ist.

### **3. Studierbarkeit**

**Arbeitsbelastung:** *„Die Arbeitsbelastung der Studierenden kann in berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen nicht unabhängig von der außercurricularen Belastung betrachtet werden. Die zielgruppenspezifische Gesamtbelastung der Studierenden ist bei der Studiengangskonzeption und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hinsichtlich der Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in geeigneter Weise zu berücksichtigen. In der Akkreditierung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung und Bewertung, die sich insbesondere auf das Erreichen der Qualifikationsziele in der dafür vorgesehenen Zeit und die Studierbarkeit des Studiengangs erstreckt. Die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbelastung ist in der Reakkreditierung zu belegen. Die besonderen Anforderungen des Studiums sind gegenüber der Öffentlichkeit und in Akkreditierungsverfahren zu dokumentieren.*

- *...Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-Punkte im Studienjahr) festgelegt ist, sind nicht studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung ist entsprechend zu reduzieren und die Regelstudienzeit folglich angemessen zu verlängern.“*

## **Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere**

- ✓ darauf, inwieweit die Qualifikation der Studierenden sie zum Studium des vorgelegten Programms befähigt. Die Studierbarkeit Dualer Studiengänge kann nicht alleine begründet werden in der Auswahl besonders motivierter und leistungsstarker Studierender oder durch die Ausweitung von Studienzeiten auf die Lehrveranstaltungsfreien Zeiten.
- ✓ auf die Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden: Die Arbeitsbelastung der Studierenden kann in ausbildungsintegrierten Studiengängen nicht unabhängig von der außercurricularen Belastung betrachtet werden. Die zielgruppenspezifische Gesamtbelastung der Studierenden ist bei der Studiengangskonzeption und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hinsichtlich der Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
- ✓ darauf, ob ein Vertrag vorhanden ist, der u.a. die Vergütung regelt.
- ✓ in nichtkreditierten Praxisphasen auf eine Plausibilitätsprüfung und Bewertung, die sich insbesondere auf das Erreichen der Qualifikationsziele in der dafür vorgesehenen Zeit und die Studierbarkeit des Studiengangs erstreckt.

---

<sup>4</sup> [http://www.gutachternetzwerk.de/gutachternetzwerk/beitraege\\_aus\\_dem\\_netzwerk/durchlaessigkeit-handreichung-2012.pdf](http://www.gutachternetzwerk.de/gutachternetzwerk/beitraege_aus_dem_netzwerk/durchlaessigkeit-handreichung-2012.pdf)

#### **4. Studienplangestaltung sowie Beratung und Betreuung**

*„Studiengänge mit besonderem Profilanspruch zeichnen sich i.d.R. durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus, die in der **Studienplangestaltung** entsprechend zu berücksichtigen sind. Den sich daraus ergebenden besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarfen der Studierenden ist Rechnung zu tragen.*

- *...Bestimmend für einen dualen Studiengang ist die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte. Die organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen beschreibt die Hochschule in einem in sich geschlossenen Studiengangs-konzept, aus dem auch die zeitliche Organisation des Studiums hervorgeht. In der Akkreditierung sind zur umfassenden Beurteilung der Studierbarkeit auch nichtkreditierte Praxisphasen darzulegen. Die Betreuung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten ist sichergestellt.“*

#### **Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere auf**

- ✓ den Kompetenzerwerb aus allen Lernorten: den schulischen, betrieblichen und hochschulischen: Inwieweit wird das betriebliche Umfeld in das Curriculum integriert? Können für die Studierenden Anwendungsfelder im Betrieb erschlossen werden oder sind Möglichkeiten zur Einübung der erworbenen Kompetenzen vorgesehen? Ist die Vermittlung von Fachwissen zwischen Berufsschule und Hochschule abgestimmt und wie geschieht das?
- ✓ eine organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen,
- ✓ die zeitlich-organisatorische Anpassung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen an die spezifischen Studienbedingungen,
- ✓ angemessene Lehrveranstaltungsformen (Projektstudien, Fallstudien, Blockveranstaltungen, etc.),
- ✓ die Ermöglichung einer angemessenen Veranstaltungsvor- und -nachbereitung sowie einer angemessenen Prüfungsvorbereitung,
- ✓ eine angemessene Prüfungsanzahl im Semester,
- ✓ den spezifischen Betreuungs- und Beratungsbedarf der Studierenden: die Hochschule stellt sicher, dass die dafür benannten Personen in der Hochschule und den anderen Lernorten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und dass ein koordiniertes Beratungs- und Betreuungsangebot für die Studierenden verfügbar ist.

#### **5. Ausstattung**

*„Besondere Organisationsformen und Verantwortungsstrukturen in Studiengängen mit besonderem Profilanspruch erfordern z.T. besondere Maßnahmen, um die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Angebots hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung zu sichern.*

- *...Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/ Professorinnen erfüllen, soll 40% nicht unterschreiten. Nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkten führende Lehrveranstaltungen anbieten, sollen ebenfalls die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erbringen. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums ist zu regeln und in Akkreditierungsverfahren nachzuvollziehen. Ferner ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.“*

## **Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere**

- ✓ bei ausbildungsintegrierten Studiengängen darauf, ob und wie geregelt ist, dass das Studium bzw. die berufliche Ausbildung beendet werden kann, wenn der andere Teil abgebrochen wird.

## **6. Transparenz und Dokumentation, Information und Beratung**

*„In Studiengängen mit besonderem Profilspruch besteht ein besonderer Informations- und Beratungsbedarf. Die Anforderungen des Studiums sind gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren und in Akkreditierungsverfahren darzulegen.“*

## **Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere**

- ✓ vgl. hierzu 4.

## **7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*„Die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung eines Studiengangs erfolgt vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Profils. Ansprüche und Merkmale des besonderen Profils sind in die eingesetzten Verfahren und Instrumente einzubeziehen.“*

- *...Die Hochschule dokumentiert in der Akkreditierung systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.“*

## **Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere**

- ✓ darauf, sich das Qualitätssicherungssystem der Hochschule und das des Betriebes erklären zu lassen und nach der Verzahnung beider Systeme in der Praxis zu fragen.
- ✓ auf Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements; die Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolvent(inn)enverbleibs berücksichtigen.

## **8. Begutachtung**

*„Den „Regeln des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung“<sup>2</sup> folgend, beruht die Begutachtung eines Studiengangs neben der Analyse der Antragsbegründung auf einer Begehung. Diese hat die Bedingungen und die Organisationsformen sowie Verantwortungsstrukturen von Studiengängen mit besonderem Profilspruch zu berücksichtigen.“*

- *...Bei der Begutachtung wird der Lernort Betrieb in geeigneter Weise berücksichtigt (z.B. Beteiligung der kooperierenden Unternehmen im Rahmen der Begehung). Wenngleich das Studiengangskonzept auch vor dem Hintergrund der organisatorischen, inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung aller Ausbildungsanteile bewertet werden muss, erstreckt sich die Beurteilung und Akkreditierung nur auf die theorie- und praxisbasierten, curricular verfassten Studienbestandteile. Zielgruppenbedingte außercurriculare Tätigkeiten der Studierenden sind auszuweisen.“*

*„Als gutachterzentriertes Verfahren beruht die Akkreditierung auf der Begutachtung aller für den Studiengang relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte). Bei der Zusammensetzung der Gutachtergruppe für Studiengänge mit besonderem Profilspruch ist daher darauf zu achten, dass die Peers mit den*

*konkreten, profilspezifischen Anforderungen, Bedingungen und Fragestellungen vertraut sind.“*

**Gutachterinnen und Gutachter richten als Vertretung der Berufspraxis in Akkreditierungsverfahren ihr Augenmerk insbesondere darauf, dass**

- ✓ die betriebliche(n) Einrichtung(en) gebührend einbezogen werden. Dies bedeutet nicht, dass jede Einrichtung vor Ort begangen werden muss.
- ✓ die allgemeinen Besonderheiten dualer Studiengänge sowie die Spezifika des zu begutachtenden konkreten Studiengangs Gegenstand der Gutachterschulung sind/waren.

Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Akkreditierung“  
des Gewerkschaftlichen Gutachternetzwerkes

Berlin, Düsseldorf, Frankfurt / M., Hannover, 30. Juni 2012